



Oberlandesgericht Celle

Verfügung

4 StS 1/20
42 OJs 5/17

In der Strafsache

gegen

Serkan U.,

geboren am XXX in XXX,

Verteidigerin:

Rechtsanwältin XXX,

ordne ich für die Dauer der am 21. August 2020, 9.15 Uhr, beginnenden Hauptverhandlung für den Sitzungssaal 94 und die angrenzenden Räume im Sicherheitstrakt des Oberlandesgerichts gemäß § 176 GVG an:

I. Allgemeines

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer, Medienvertreter und Verfahrensbeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführer und Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft über den gesonderten Zugang zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße aus. Nach Betreten des Sicherheitstraktes ist die dortige Sicherheitsschleuse zu passieren und erfolgt eine körperliche Durchsuchung mit Absonden. Die Zugänge werden spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
3. Die Sicherheit und Ordnung im Saal wird von Justizwachtmeistern des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Einsatzreserve, bei Bedarf auf besondere Anforderung auch durch Polizeibeamte, gewährleistet. Im Saal gilt grundsätzlich ein Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung einschließlich der dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung durch die den Saal- und Personenschutz ausübenden Sicherheitskräfte.

Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, die geeignet sind, die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.), ist ebenso untersagt, wie das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen und bildlichen oder sprachlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse und von Aussagen mit Bezügen zum Verfahrensgegenstand oder den Verfahrensbeteiligten.

Im Hinblick auf die aktuelle Coronavirus-Epidemie ist zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr das Tragen von Schutzmasken von diesem Verbot nicht nur ausdrücklich ausgenommen, es wird vielmehr angeordnet, dass im Bereich des Sicherheitstraktes und des Sitzungssaals solche Schutzmasken zu tragen sind.

4. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

II. Verfahrensbeteiligte

1. Die beteiligten Richter und Staatsanwälte sowie die Protokollführer gelangen über einen gesonderten Zugang vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Eine Kontrolle findet nicht statt.
2. Dolmetscher, Sachverständige, Zeugen und die Verteidigerin oder ihre Vertreter gelangen über den gesonderten Zugang von der Kanzleistraße in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal (s. Nr. I. 1.). Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person her bekannt sind. Auch diese Personen passieren die Sicherheitsschleuse und werden - ausgenommen jedoch die Verteidigerin/Verteidiger - körperlich mit Absonden durchsucht und es findet eine Durchsicht mitgeführter Behältnisse auf Waffen und gefährliche Werkzeuge (nicht Feuerzeuge und Streichhölzer) statt. Dabei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen untersagt.

Die Verteidiger werden nur dann körperlich mit Absonden durchsucht, wenn sich bei Passieren der Sicherheitsschleuse Auffälligkeiten ergeben haben, insbesondere das Suchgerät angesprochen hat.

3. Die Richter, Protokollführer, Vertreter der Bundesanwaltschaft und Verteidiger sind von dem Mitnahmeverbot nach Nr. I. 2.) ausgenommen. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zum Versenden von Daten und/oder zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen verwandt werden.

III. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen

1. **Infolge der zur Reduzierung einer Infektionsgefahr einzuhaltenden Mindestabstände stehen für die allgemeine Öffentlichkeit und die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen im Sitzungssaal insgesamt nur neun Sitzplätze zur Verfügung. Es**

werden daher nur akkreditierte Pressevertreter, die sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen.

Erscheinen mehr als drei akkreditierte Medienvertreter bis zehn Minuten vor Beginn des jeweiligen Sitzungstages, wird für diese und bis zu diesem Zeitpunkt erschienene nicht akkreditierte Medienvertreter, die sich mit ihrem Presseausweis und mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren haben, die Tonübertragung der Sitzung in einen Arbeitsraum im Gerichtsgebäude zugelassen und ermöglicht. Vorsorglich wird eine zweite Liste für nicht akkreditierte Medienvertreter am Eingang zum Sicherheits-trakt bei der Einlasskontrolle ausgelegt. Für die Reihenfolge des Einlasses in den Arbeitsraum gilt folgende Regelung: Zunächst finden Einlass die in die Liste für die Medienplätze im Sitzungssaal eingetragenen Medienvertreter, die keinen Platz im Sitzungssaal bekommen haben, sodann die nicht akkreditierten Medienvertreter nach der Reihenfolge der Einträge in die Liste der nicht akkreditierten Journalisten.

Bis zehn Minuten vor Sitzungsbeginn nicht von Medienvertretern im Sitzungssaal eingenommene Sitzplätze werden für die allgemeine Öffentlichkeit freigegeben.

2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 04.08.2020 um 10.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

Das Akkreditierungsverfahren endet am 06.08.2020 um 12.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Jedes fristgerecht akkreditierte Medium erhält nur einen Sitzplatz. Sollten wider Erwarten in Sitzungssaal und Pressearbeitsraum nicht ausreichend Plätze für Pressevertreter zur Verfügung stehen, entscheidet das Los, wenn nicht durch die Schaffung zusätzlicher Presseplätze jeder Interessent akkreditiert werden kann. Einige Tage nach Ablauf der

Frist versendet das Gericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung.

3. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden maximal zwei Fernsehteams sowie zwei Fotografen zugelassen. Diese dürfen im Sitzungssaal an allen Verhandlungstagen ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit filmen und Tonaufnahmen machen bzw. fotografieren. Danach haben die Fernsehteams und Fotografen den Saal zu verlassen.

Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und zwei Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Pool-Bildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Die Poolführer verpflichten sich schriftlich, auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auch die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach dem Losverfahren allerdings mit der Maßgabe, dass für die Fernsehteams je ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender und für die Fotografen ein Agentur- oder Zeitungsfotografen und ein freier Fotograf ausgelost werden sollen (Bildung von Lostöpfen).

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Reduzierung der Infektionsgefahr, erhalten maximal 2 Mitarbeiter pro Fernsehteam Zugang zu dem vor dem abgetrennten Zuhörerbereich befindlichen Saalbereich. Fotografenteams sind nicht zugelassen, Zugang erhalten nur Einzelpersonen. Die Mitarbeiter der Fernsehteams und die Fotografen haben jeweils Schutzmasken zu tragen und den Anweisungen der Wachtmeister zur Einhaltung der Mindestabstände (mind. 1,50 m) Folge zu leisten.

Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fern-

sehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („Verpixeln“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist.

Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder des Angeklagten zu einer Beeinträchtigung von dessen Sicherheit führt, zumal zeitgleich vor dem Oberlandesgericht zwei Verfahren gegen mutmaßliche IS-Unterstützer oder –Mitglieder geführt werden, so dass Konfrontationen mit Angehörigen der salafistischen Szene nicht auszuschließen sind. Im Übrigen könnte die Erkennbarkeit des Angeklagten die Wahrheitsfindung erschweren, weil die Erkennbarkeit das Einlassungsverhalten beeinflussen könnte. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG.

Die Verteidiger/innen und die Vertreter/innen der Generalstaatsanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich vor Beginn und nach dem Ende der Sitzung.

Aufnahmen von Polizeikräften und Justizangehörigen sind aus Sicherheitsgründen zu anonymisieren.

4. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt bzw. den Gängen und Räumen im an den im Hauptgebäude befindlichen Sälen angrenzenden Bereichen aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesen Bereichen nicht gestattet. Die Durchführung von Interviews ist auch im Sitzungssaal zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

5. Die Medienvertreter erhalten Zugang zum Sitzungssaal und Arbeitsraum, sofern dieser sich im Sicherheitstrakt befindet, durch den gesonderten Eingang aus der Kanzleistraße, wobei sie die Eingangskontrolle (s. Nr. I. 1.) zu passieren haben. Sie haben sich dort auf Verlangen auch mit der ihnen erteilten Genehmigung und unter Vorlage eines ein Lichtbild aufweisenden amtlichen Ausweises zu legitimieren. Sie sind auf Waffen und gefährliche

Werkzeuge durch Abtasten und Absonden der Kleidung zu kontrollieren. Mitgeführte Behälter sind zu durchsuchen. Die Einbringung von Hilfsmitteln journalistischer Art (Diktiergeräte, Tonbandgeräte und zu Film- oder Fotoaufnahmen geeignete Geräte wie etwa Smartphones u.a.) in den Sitzungssaal ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Sämtlichen Pressevertretern wird es untersagt, Gegenstände welcher Art auch immer, insbesondere Schreibwerkzeug o.Ä., an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.

Sämtliche Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen Sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.

Soweit der für die Medienvertreter vorgesehene Arbeitsraum sich nicht im Sicherheitstrakt befindet, erhalten die Medienvertreter Zugang durch den Haupteingang des Gerichts. Die vorstehenden Anordnungen zu ihrer Kontrolle gelten in Abstimmung mit der Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts entsprechend.

IV. Zuhörer

1. Der Einlass für Zuhörer zum Sitzungssaal erfolgt ausschließlich über den Zuhörereingang zum durch Trennscheibe abgesperrten Zuhörerbereich. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als sechs bis neun Zuhörer (in Abhängigkeit von der Belegung der für die akkreditierten Medienvertreter vorbehaltenen Sitzplätze) in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn. **Auch für die Zuhörer wird bei Öffnung eine Liste ausgelegt, in die sich die Zuhörer bei Eintreffen eintragen können. Die Sitzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Einträge. In der Liste sind zudem die aktuelle Anschrift und eine telefonische Erreichbarkeit anzugeben, damit bei Bekanntwerden eines Infektionsfalles Benachrichtigungen erfolgen bzw. Maßnahmen ergriffen werden können. Die Listen werden für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.**

2. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt Folgendes:

a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

b) Sie haben sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Messer u.a.), gefährliche Werkzeuge (auch Feuerzeuge und Streichhölzer), zu Film- und Tonaufnahmen geeigneter Gegenstände, insbesondere Mobiltelefonen, Smartphones und Tabletcomputer, sowie Wurfgegenstände (z.B. Flaschen, Dosen, Obst, Eier, Haarbürsten, Farbbeutel, Bücher) zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände sowie für Kugelschreiber und Füllfederhalter. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Absonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts kann verlangt werden.

Das Kopieren der Ausweise der Zuhörer für die schnelle Identifizierung von Störern wird angeordnet. Die Kopien sind unverzüglich nach Schluss der Sitzung zu vernichten.

c) Die Zuhörer dürfen keine Taschen bei sich tragen.

3. Personen unter 14 Jahren werden nicht als Zuhörer zugelassen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. April 2006 – 3 StR 284/05).

4. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

V. Geltung

1. Dem Vorsitzenden bleibt vorbehalten, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zuzulassen oder ergänzende Anordnungen zu treffen.

2. Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 13. Juli 2020
Der Vorsitzende des 4. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle

(Rosenow)
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht